

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00083

vom 2. Oktober 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2018.00083

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00083 du 2 octobre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00083 del 2 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1991, war vom 1. August 2016 bis 31. Juli 2017 bei der Y.____, Z.____, als Medizinische Praxisassistentin angestellt (Urk. 7/41, 7/44). Am 13. Juli 2017 meldete sie sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) A.____ zur Arbeitsvermittlung und am 10. August 2017 stellte sie Antrag zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. August 2017 (Urk. 7/42-43).

Per 1. Oktober 2017 trat die Versicherte eine neue Stelle am B.____

an, weshalb sie von der Arbeitsvermittlung abgemeldet wurde (Urk. 7/3 S. 14 und 7/38 f.).

Mit Verfügung vom 16. Oktober 2017 stellte das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) die Versicherte aufgrund Nichtbefolgens von Weisungen des RAV für die Dauer von 23 Tagen ab dem 9. August 2017 in der Anspruchsberechtigung ein (Urk. 7/2). Die von der Versicherten dagegen am 25. Oktober 2017 erhobene Einsprache (Urk. 7/3) wies das AWA mit Entscheid vom 7. Februar 2018 ab (Urk. 7/4 = Urk. 2).

E. 2

Dagegen erhob X.____ am 1. März 2013 [richtig: 2018] Beschwerde mit dem sinngemässen Rechtsbegehren, der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben und es sei von einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung abzu sehen (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 12. April 2018 schloss das AWA auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), worüber die Versicherte mit Verfügung vom 18. April 2018 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 8). Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

E. 2.1

Nach Art. 17 Abs.

E. 2.2

und 4.5.3, jeweils mit Hinweisen).

E. 2.2.1

und 8C_339/2016 vom 29. Juni

2016 E.

E. 2.3

Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs.

E. 3

der Ver ordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und d ie Insolvenzent schädigung, AVIV).

Ein schweres Verschulden liegt nach Art. 45 Abs.

E. 3.1

Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 7. Februar 2018 zog der Beschwerde gegner im Wesentlichen in Erwägung, die Beschwerdeführerin sei vom RAV am 4. August 2017 angewiesen worden, sich bis spätestens bis zum 8. August 2017 bei der C.____ auf die vakante Stelle als M edizinische Praxisassistentin zu bewerben. Diese wäre zumutbar gewesen und hätte per sofort angetreten werden können. Die Beschwerdeführerin habe sich jedoch innert Frist nicht beworben und somit einen möglichen Stellenantritt per Ende August 2017 oder im Septem ber 2017 verhindert. Dadurch habe sie in Kauf genommen, noch länger arbeitslos zu bleiben , und habe bis zum Antritt der Stelle am B.____ am 1. Oktober 2017 Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen müssen . Da ein schweres Verschulden vorliege, rechtfertige d ieses Fehlverhalten im Bewerbungsverfahren eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung für die Dauer von 36 Tagen. Da die Beschwerdeführerin jedoch bei Ablehnung eines Zwischenverdienstes nur soweit in ihrer Anspruchsberechtigung eingestellt wer den könne, als ihr Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung den Anspruch auf Kompensationszahlungen gemäss Art. 24 AVIG übersteige, entspreche dies vor lie gend wertmässig 23 Taggeldern (Urk. 2 S. 2 f.).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin wendet dagegen zusammengefasst ein, die Aufforderung, sich bei der C.____ zu bewerben, sei ihr in der Zeit ihres Urlaubs im Ausland postalisch zugestellt worden, obwohl das RAV über diesen Ferienaufenthalt infor miert gewesen sei. Sie sei folglich ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage gewesen, die Anweisung innert Frist zur Kenntnis zu nehmen und umzusetzen (Urk. 1 S. 1 f.). Im Weiteren könne das AWA nicht belegen, dass sie die Stelle bei der C.____ unmittelbar nach dem schliesslich am 13. September 2017 anbe raumten Vorstellungsgespräch hätte antreten können. Dieses habe sie ausserdem abgesagt, da ihr zuvor bereits seitens des B.____ mü ndlich und am 14. September 2017 auch schriftlich eine Anstellungsofferte unterbreitet worden sei. Dieses Stellenprofil habe im Gegensatz zu demjenigen der C.____ auch ihrer fachlichen Ausbildung entsprochen und in jeder Hinsicht passende Arbeitsbedingungen geboten (Urk. 1 S. 2 f.).

E. 3.3

Streitig und zu prüfen ist die Rechtmässigkeit der Einstellung in der Anspruchs berechtigung.

E. 4

AVIV ist demnach ein Grund zu verstehen, der das Verschulden leichter als schwer erscheinen lässt (BGE 130 V 125 E. 3.5). 3.

E. 4.1

Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin am 4. August 2017 aufgefordert wurde, sich auf eine unbefristete Stelle als Medizinische Praxisassistentin bei der C.____ zu bewerben. Das entsprechende Schreiben findet sich zwar nicht in den Akten; allerdings stellt auch die

Beschwerdeführerin nicht in Abrede, dass ihr dieses via Post zugestellt wurde (Urk. 7/3 S. 1; vgl. ferner Urk. 7/22 f.).

Gemäss eigenen Ausführungen nahm sie dessen Inhalt nach der Rückkehr aus ihrem Auslandsurlaub, welcher vom 1. bis 8. August 2017 dauerte

und dem RAV vorläufig mittels entsprechendem Formular bekannt gegeben worden war (Urk. 7/3 S. 3), zur Kenntnis (vgl. Urk. 7/3 S. 1).

Die Beschwerdeführerin weist vor diesem Hintergrund berechtigterweise darauf hin, dass ihr die Aufforderung, sich bei der C.____ zu bewerben, während ihrer Auslandabwesenheit zuzuging. Da das RAV über den Urlaub vorab informiert worden war, kann der Beschwerdeführerin nicht angelastet werden, sich bis zum 8. August 2017 nicht weisungsgemäss verhalten zu haben. Allerdings muss sie sich entgegenhalten lassen, nach ihrer Rückkehr aus den Ferien und erfolgter Kenntnisnahme der Zuweisung vom 4. August 2017 nicht umgehend eine Bewerbung an die C.____ versandt oder zumindest Kontakt mit dem RAV zwecks Rücksprache über das nun erwartete Vorgehen aufgenommen zu haben. Erst nach dem sie anlässlich eines Gesprächs mit der zuständigen RAV-Beraterin am 28. August 2017 darauf hingewiesen worden war , dass eine Meldung an das AWA erfolgen werde (vgl. Urk. 7/39 S. 1) , bewarb sie sich am 30. August 2017 doch noch bei der C.____ (Urk. 7/3 S. 6). Dies ändert indes nichts daran, dass sie durch ihre Passivität nach der Rückkehr aus dem Urlaub während drei Wochen in Kauf genommen hat, dass die ihr zugewiesene Stelle anderweitig besetzt und ihre Arbeitslosigkeit dadurch verlängert wird . In Nachachtung der bundesgerichtlichen Praxis ist dieses Verhalten als Ablehnung einer zumutbaren Arbeit zu qualifizieren (vgl. E. 2.2 und Urteil des Bundesgerichts C 30/06 vom 8. Januar 2007 E.

E. 4.2

Diese Beurteilung gilt umso mehr in Anbetracht des Umstands, dass die Beschwerdeführerin bis zum Gespräch vom 28. August 2017 überhaupt nicht beabsichtigte, bei der C.____ eine Bewerbung einzureichen (Urk. 7/29). Der Hinweis darauf, dass ihr der Fachbereich (Kinder- und Jugendmedizin) nicht gefalle (vgl. auch Urk. 1 S. 2) , vermag keine Unzumutbarkeit im Sinne von Art. 16 Abs. 2 AVIG zu begründen . Die Beschwerdeführerin hat eine Ausbildung zur diplomierten Pflegefachfrau und Medizinischen Praxisassistentin absolviert (Urk. 7/40), was dem Anforderungsprofil der zugewiesenen Stelle entsprach , ansonsten sie nach der schliesslich verspäteteingereichten Bewerbung kaum am 13. September 2017 zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden wäre (Urk. 7/3 S. 8). Die angegebene Begründung steht überdies im Widerspruch dazu, dass sich die Beschwerdeführerin am 12. August 2017 von sich aus auf eine Stelle bei Dr. med. D.____ bewarb (Urk. 7/20 S. 1) , welcher eine E.____ für Kinder und Jugendliche führt.

Soweit die Beschwerdeführerin im Übrigen betont, ab Ende August 2017 intensiv mit dem B.____ in Kontakt gewesen zu sein (Urk. 1 S. 3), vermag sie daraus ebenfalls nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Es genügt nicht, dass eine andere Stelle in Aussicht steht, um ein Verschulden zu verneinen. Die Anstellung müsste jedenfalls zugesichert worden sein (Urteil des Bundesgerichts C 251/00 vom 9. November 2000 E. 2b mit Hinweis). Dies war indes unstrittig erst im September 2017 der Fall (vgl. Urk. 1 S. 3 und Urk. 7/3 S. 12), weshalb darin keine Rechtfertigung für die Untätigkeit in Bezug auf die Bewerbung bei der C.____ im Monat davor zu erkennen ist.

E. 4.3

Der Beschwerdegegner hat die Beschwerdeführerin folglich zu Recht in Anwendung von Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG in der Anspruchsberechtigung eingestellt.

E. 5

Der Beschwerdegegner erachtete grundsätzlich eine Einstelldauer von 36 Tagen – also im unteren Bereich des schweren Verschuldens (vgl. E. 2.3 vorstehend) – als den Umständen und den persönlichen Verhältnissen angemessen. Dies steht im Einklang mit dem Einstellraster des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), gemäss welchem bei erstmaliger Ablehnung einer zugewiesenen oder selbst gefundenen unbefristeten Stelle beziehungsweise eines Zwischenverdienstes eine Sanktion von 31-45 Einstelltagen angegeben wird (AVIG-Praxis ALE, Randziffer D79, 2.B). Es wurde zudem berücksichtigt, dass die Beschwerdeführerin bei Ablehnung einer Zwischenverdienstarbeit nur soweit in ihrer Anspruchsberechtigung eingestellt werden kann, als ihr Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung denjenigen auf Kompensationszahlungen gemäss Art. 24 AVIG übersteigt (vgl. Urteil des Bundesgerichts C 186/06 vom 4. April 2007 E. 3.3 mit Hinweis auf BGE 122 V 34 E. 4c/bb). Dies entspricht wertmässig unbestrittenermassen 23 Taggeldern (vgl. Urk. 2 S. 3), weshalb die Beschwerdeführerin für diese Anzahl Tage in der Anspruchsberechtigung einzustellen ist.

Ohne triftigen Grund darf das Sozialversicherungsgericht sein Ermessen nicht an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen (BGE 141 V 365 E. 2.4 mit Hinweisen). In der verfügten Einstelldauer kann weder eine Ermessensüberschreitung noch eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit erblickt werden. Dies stellt die Beschwerdeführerin auch nicht explizit in Frage. Soweit sie darauf hinweist, ihren arbeitslosenversicherungsrechtlichen Pflichten ansonsten stets nachgekommen zu sein (vgl. Urk. 1 S. 2), bleibt festzuhalten, dass dieser Gesichtspunkt keine Reduktion der Einstelltage zu rechtfertigen vermag (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_487/2007 vom 23. November 2007 E. 4.2).

E. 6

Zusammenfassend ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 7. Februar 2018 (Urk. 2) nicht zu beanstanden. Die dagegen erhobene Beschwerde ist folglich abzuweisen. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) - seco - Direktion für Arbeit sowie an: - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Der Gerichtsschreiber Fehr Würsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.